



FC WEISSLINGEN VEREINSSTATUTEN

KAPITEL 1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1 Vereinswurzeln und Verbandstreue

- 1.1 Der Fussballclub Weisslingen (nachfolgend FCW genannt) wurde im Jahr 1935 gegründet, während der Kriegsjahre sistiert und am 9. Dezember 1945 wieder neu gegründet. Er ist ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB). Sitz des Vereins ist Weisslingen.

Der FCW bezweckt die Ausübung des Fussballsports sowie die Pflege der Kameradschaft und Geselligkeit.

- 1.2 Die Vereinsfarben des FCW sind weiss-schwarz.

- 1.3 Der FCW ist seit 1936 Mitglied des Schweizerischen Fussballverbandes (SFV) und des Fussballverbandes Region Zürich.

Die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der FIFA und der UEFA, des SFV, seiner zuständigen Organe und ständigen Kommissionen sowie des Regionalverbandes und dessen Abteilungen sind für den Verein, seine Funktionäre, Mitglieder und Spieler verbindlich.

- 1.4 Das Vereinsjahr dauert jeweils vom 1. Juli bis zum 30. Juni des folgenden Jahres.



Seite 2
Vereinsstatuten FC Weisslingen

Artikel 2 *Ethik und Gleichstellung*

2.1 Mitglieder und Funktionäre bleiben aus Respekt gegenüber den Gründungsvätern des FCW und aus voller Überzeugung seinen Wurzeln treu. Wir bekennen uns zur Heimat Weisslingen. Wir bieten Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen die fussballsportliche Heimat im FCW.

2.2 Der FCW ist politisch und konfessionell neutral. Er lehnt Diskriminierung politischer, religiöser und ethnischer Art sowie Diskriminierungen aufgrund von Geschlecht oder Rasse ab.

Als Mitglied des SFV untersteht der FCW und seine Mitglieder, Spieler, Trainer und Funktionäre der Ethik-Charta, dem Ethik-Statut und dem Doping-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten. Mutmassliche Verstösse werden von Swiss Sport Integrity untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert. In den übrigen Fällen erfolgt die rechtliche Beurteilung gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Doping- und Ethik-Statut ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht unter Ausschluss der staatlichen Gerichte. Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Doping-Statut oder Ethik-Statut bzw. der dazugehörenden Reglemente.

2.3 In begrifflicher Hinsicht gilt die weibliche Form im Nachfolgenden als von der männlichen Form miterfasst.

KAPITEL 2 MITGLIEDSCHAFT

Artikel 3 *Erwerb der Mitgliedschaft*

3.1 Jedermann, der die vorliegenden Vereinsstatuten anerkennt, kann um Mitgliedschaft im FCW ersuchen.

3.2 Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Vorstand zu richten.



Seite 3
Vereinsstatuten FC Weisslingen

- 3.3 Aufnahmegegesuche unmündiger Personen müssen vom gesetzlichen Vertreter mitunterzeichnet werden.
- 3.4 Der Vorstand beschliesst über die definitive Aufnahme neuer Mitglieder für die Dauer bis zur nächsten Vereinsversammlung (vgl. Artikel 9.2.1 b).
- 3.5 Der FCW kennt nachstehende Mitgliederkategorien:
- a) Aktive (ab 18 Jahren, Stichtag 1. Juli)
 - b) Junioren (bis 18 Jahren, bis und mit 30. Juni)
 - c) Senioren und Veteranen
 - d) Ehrenmitglieder

Artikel 4 Ehrenmitgliedschaft

- 4.1 Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um den Verein besonders verdient gemacht hat oder mindestens zehn Jahre aktiv im Vorstand mitgewirkt hat.
- 4.2 Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Antrag des Vorstandes durch die Vereinsversammlung verliehen.

Artikel 5 Mitgliederrechte und -pflichten

- 5.1 Die Mitglieder im FCW haben das Recht,
- a) an ordentlichen und ausserordentlichen Vereinsversammlungen teilzunehmen, ihr statutarisches Stimm- und Wahlrecht auszuüben sowie die Protokolle einzusehen;



Seite 4
Vereinsstatuten FC Weisslingen

- b) über das Vereinsleben in geeigneter Weise informiert zu werden (Vereinsversammlung, Homepage o.ä.);
- c) als Junioren bis zum 18. Altersjahr an Vereinsversammlungen mit beratender Stimme, jedoch ohne Antrags-, Stimm- oder Wahlrecht teilzunehmen;
- d) ab dem 18. Altersjahr für ein Amt gewählt zu werden;
- e) als Aktive, Junioren und Senioren/Veteranen ihrer Eignung entsprechend am Trainings- und Wettbewerbbetrieb teilzunehmen.

5.2

Die Mitglieder im FCW haben die Pflicht,

- a) sich gegenüber dem FCW treu und loyal zu verhalten;
- b) die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der FIFA, UEFA, des SFV, des Regionalverbandes und des FCW zu befolgen;
- c) die von der Vereinsversammlung gemäss den vorliegenden Statuten beschlossenen Mitgliederbeiträge und Bussen termingerecht zu bezahlen;
- d) den FCW für die, sie betreffenden Bussen und Kosten, die dem Verein von zuständigen Verbandsbehörden auferlegt werden, schadlos zu halten;
- e) den Aufgeboten und Anweisungen der zuständigen Offiziellen (Funktionäre und Trainer) des Vereins Folge zu leisten;
- f) alle anderen Pflichten zu erfüllen, die aus diesen Statuten oder statutengemässen Beschlüssen des FCW hervorgehen.

5.3

Pflichtverletzungen

Verletzungen dieser Pflichten können vom Vorstand nach vorgängiger Anhörung des betreffenden Mitgliedes mit einem Verweis oder mit Busse bis CHF 200.- bestraft werden. Vorbehalten bleibt der Ausschluss aus dem Verein.

Vereinsmitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber



dem FCW nicht oder nur teilweise nachgekommen sind, können zudem clubintern zum Boykott angemeldet werden (befristeter Ausschluss vom Wettspielbetrieb).

5.4 Beitragsbefreiung

Ehren- und Vorstandsmitglieder sind beitragsfrei. Jedoch entrichten sie einen Beitrag in der Höhe der Verbandskosten (Meldegebühr, Versicherung), wenn sie noch in einer Aktivmannschaft spielen.

Artikel 6 *Verlust der Mitgliedschaft*

- 6.1 Austritte von Aktiven, Junioren, Senioren und Veteranen können nur auf das Ende eines Vereinsjahres erfolgen.
- 6.2 Die entsprechende Erklärung ist spätestens bis und mit 31. März schriftlich an den Vorstand einzureichen.
- 6.3 Austrittserklärungen, die nach dem 31. März eingereicht werden, sind erst auf das Ende der nächstfolgenden Saison wirksam.
- 6.4 Mitglieder der nicht in Artikel 6.1 genannten Kategorien können den Austritt jederzeit schriftlich erklären. In diesen Fällen erlischt die Mitgliedschaft mit dem Tag der Austrittserklärung.
- 6.5 Austretende Mitglieder aller Kategorien schulden dem Verein den Jahresbeitrag für das laufende Vereinsjahr. Allfällige weitere finanzielle Verpflichtungen werden mit dem Austritt sofort zur Bezahlung fällig. Eine Austrittsgebühr wird nicht erhoben.

Artikel 7 *Ausschlussverfahren*

- 7.1 Wenn wichtige Gründe vorliegen, kann ein Mitglied nach Gewähren des rechtlichen Gehörs durch den Vereinsvorstand jederzeit ausgeschlossen werden. Der Vorstand hat seinen Entscheid mit einer entsprechenden Rechtsmittelbelehrung (siehe 7.3) zu versehen.



- 7.2 Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied die Statuten schwerwiegend verletzt oder sich Anordnungen von Offiziellen (Funktionäre und Trainer) des Vereins wiederholt widersetzt hat oder wenn es den Mitgliederbeitrag trotz schriftlicher Mahnung nicht bezahlen will *oder* nicht bezahlt hat und mit dem Ressortleiter Finanzen keine Ratenzahlungsvereinbarung (welche der Zustimmung des Vorstandes bedarf) trifft.
- 7.3 Das ausgeschlossene Mitglied kann innert einer Frist von 14 Tagen gegen den Ausschlussentscheid des Vorstandes rekurrieren. Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung. Er ist schriftlich und begründet beim Vorstand zu Händen der nächsten Vereinsversammlung, die in diesem Rekursfall endgültig über den Ausschluss entscheidet, einzureichen.
- Die Rekursfrist beginnt mit Erhalt des Entscheides des Vorstandes. Sie ist gewahrt, wenn die Rekurschrift am letzten Tag der Frist der Post übergeben wird (Datum Poststempel). Fällt die Vereinsversammlung in die Rekursfrist, so kann ein allfälliger Rekurs in dieser erhoben und behandelt werden.
- 7.4 Für ausgeschlossene Mitglieder gilt analog austretenden Mitgliedern Artikel 6 Ziffer 5.

KAPITEL 3 ORGANE UND FUNKTIONEN

Artikel 8 Organe im FCW

Die Organe des Vereins sind:

- a) die ordentliche bzw. die ausserordentliche Vereinsversammlung;
- b) der Vorstand;



- c) die Revisionsstelle;
- d) die Senioren-/Veteranenkommission;
- e) die Juniorenkommission.

Artikel 9 Die Vereinsversammlung

- 9.1 Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- 9.2 Die ordentliche Vereinsversammlung findet alljährlich spätestens drei Monate nach Ende des Vereinsjahres statt.

Der Vorstand stellt den Mitgliedern mindestens 14 Tage vor der Versammlung die Einladung und Traktandenliste zu.
- 9.2.1 Der ordentlichen Vereinsversammlung obliegen folgende Geschäfte:
 - a) Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung;
 - b) Mutationen (Neumitglieder, Austritte, Ausschlüsse) sowie Behandlung von Rekursen gegen Aufnahmen und Ausschlüsse;
 - c) Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes und allfälliger Jahresberichte von Kommissionen;
 - d) Abnahme der Jahresrechnung und des Berichts der Revisionsstelle;
 - e) Genehmigung des Budgets;
 - f) Wahl und Abberufung des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Mitglieder der Revisionsstelle;
 - g) Ehrungen und Ernennungen von Ehrenmitgliedern;
 - h) Anträge;
 - i) Die Festsetzung ordentlicher und ausserordentlicher Beiträge;



- j) Statuten- und Reglementänderungen;
- k) die übrigen ihr durch die Statuten zugewiesenen Geschäfte („Verschiedenes“).

9.3 Die ausserordentliche Vereinsversammlung kann jederzeit durch den Vorstand einberufen werden.

Überdies hat der Vorstand die ausserordentliche Vereinsversammlung innert 30 Tagen einzuberufen, nachdem eine solche von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder unterschriftlich unter Angabe der Gründe mit eingeschriebenem Brief verlangt wurde.

9.4 Anträge von Mitgliedern sind mindestens sieben Tage vor der Vereinsversammlung dem Vorstand schriftlich und begründet einzureichen.

9.5 Die Teilnahme an ordentlichen und ausserordentlichen Vereinsversammlungen ist für Vorstands- und Aktivmitglieder sowie für Senioren/Veteranen und volljährige Junioren obligatorisch.

9.5.1 Wer einer Vereinsversammlung unentschuldigt fernbleibt, kann vom Vorstand mit CHF 100.- gebüsst werden.

9.6 Der Präsident leitet die Vereinsversammlung. Er stellt zu Beginn fest, das statutengemäss eingeladen wurde, lässt Stimmenzähler wählen und stellt hernach die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten fest (gemäss Ziffer 9.7) und damit, ob die Vereinsversammlung beschlussfähig ist (gemäss Ziffer 9.8).

9.7 Stimm- und wahlberechtigt sind die anwesenden volljährigen und definitiv aufgenommenen Mitglieder aller Kategorien.

9.8 Die Vereinsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zehn stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

9.9 Bei Abstimmungen ist das relative Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen massgebend. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.



Seite 9
Vereinsstatuten FC Weisslingen

- 9.10 Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit (50 % plus 1) der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Ab dem zweiten Wahlgang genügt die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet ab dem zweiten Wahlgang das Los.
- 9.11 Die Vereinsversammlung führt grundsätzlich offene Wahlen und Abstimmungen per Akklamation durch.
- 9.12 Sowohl bei Abstimmungen als auch bei Wahlen zählen ungültige und leere Stimmzettel sowie Stimmenthaltungen nicht zu den abgegebenen gültigen Stimmen.

Artikel 10 Der Vorstand

- 10.1 Der Vorstand besteht aus der Präsidentin/dem Präsidenten, der/m Vizepräsidentin/ Vizepräsidenten, der Ressortleitung Finanzen, der Ressortleitung Aktuariat, der Ressortleitung Sport, der Ressortleitung Infrastruktur, der Ressortleitung Marketing, der Bereichsleitung Sport Junioren und der Bereichsleitung Sport Senioren/Veteranen.

Der Vorstand konstituiert sich – mit Ausnahme der Präsidentin/des Präsidenten – selbst.

Im Vorstand sollen die Geschlechter ausgewogen vertreten sein.

- 10.2 In den Vorstand sind alle stimm- und wahlberechtigten Mitglieder wählbar. Es können mehrere Chargen in einer Person vereinigt werden. Dem Vorstand haben jedoch stets mindestens vier Personen anzugehören und jedes Vorstandsmitglied hat unabhängig von der Anzahl Chargen nur eine Stimme.

Die ordentliche Amtsdauer beträgt zwei Jahre.



Seite 10
Vereinsstatuten FC Weisslingen

- 10.3 Mit Ausnahme des Vereinspräsidenten können während der Amtsdauer ausscheidende Vorstandsmitglieder interimistisch durch den Vorstand ersetzt werden.
- 10.4 In die Kompetenz des Vorstandes fallen sämtliche Geschäfte, die nicht nach den Statuten einem anderen Organ übertragen sind.
- 10.5 Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern.
- 10.6 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier stimmberechtigte Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- 10.7 Zu seinen Sitzungen kann der Vorstand weitere Vereinsmitglieder zuziehen; diese haben jedoch nur beratende Stimme.
- 10.8 Der Vorstand erstellt und beschliesst „Interne Richtlinien für die Vorstandsarbeit im FCW“, in der Aufgaben und Kompetenzen für alle Chargen deklariert sind.
- 10.9 Alle Mitglieder des Vorstands nehmen ihre Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz und nach bestem Können wahr. Sie üben ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse des Vereins aus.

Besteht die Möglichkeit eines Interessenkonflikts bei einem Mitglied des Vorstandes hinsichtlich eines Beschlusses des Vorstandes, so orientiert diese Person den Präsidenten oder die Präsidentin und tritt für Beratung und Entscheidung in den Ausstand. Betrifft der Interessenkonflikt die Präsidentin oder den Präsidenten, so orientiert diese/dieser die Stellvertretung (Vizepräsidium). Zudem unterlässt diese Person jeglichen Austausch mit anderen Vorstandsmitgliedern über den Beschluss. Die Stimmenthaltung aufgrund eines Interessenkonflikts ist im Protokoll festzuhalten. Bestreitet das betroffene Mitglied den Vorwurf eines Interessenkonflikts, entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.

Die Mitglieder des Vorstandes dürfen keine direkten oder indirekten Vergünstigungen erbitten, erhalten, annehmen oder abgeben, die in irgendeinem Zusammenhang mit ihrem Mandat im Verein stehen und die einen höheren als nur symbolischen Wert haben.



Artikel 11 Rechtsverbindliche Unterschrift

- 11.1 Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen der Präsident und der Ressortleiter Finanzen kollektiv unter sich oder im Verhinderungsfall des Ressortleiters Finanzen kollektiv zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied.

Artikel 12 Funktionen der Vorstandsmitglieder

- 12.1 Der Präsident leitet die Versammlungen und vertritt den Verein nach aussen. Er überwacht und unterstützt die sach-, fach- und zeitgerechten Arbeitsprozesse in allen Ressorts und ist Verfechter der Vereinsstatuten und des Leitbildes auf allen Ebenen.
- 12.2 Der Ressortleiter Kommunikation koordiniert und überwacht die sach- und formgerechte, der Clubstrategie und dem Leitbild entsprechende interne und externe Kommunikation.
- Als Vizepräsident vertritt er im Verhinderungsfall den Präsidenten mit allen ihm zukommenden Rechten und Pflichten.
- 12.3 Der Ressortleiter Finanzen ist finanzstrategischer Berater im Vorstand, verantwortlich für die ordnungsgemässe Buchführung, ist Budgetverwalter, koordiniert und überwacht den Zahlungsverkehr.
- 12.4 Der Ressortleiter Aktuariat führt und archiviert Protokolle der Vereinsversammlungen und Vorstandssitzungen und übernimmt administrative Tätigkeiten wie das Führen des Mitgliederverzeichnisses.
- 12.5 Der Ressortleiter Sport koordiniert, organisiert und überwacht den Fussballsportbetrieb der Aktiv- und Juniorenmannschaften und ist richtlinienbefugt und verantwortlich für alles Coaches und Schiedsrichter. Er fungiert als Ansprechpartner des Verbandes (als Spielkoordinator).
- 12.6 Der Ressortleiter Marketing akquiriert neue und pflegt bestehende Werbepartnerschaften. Er koordiniert und überwacht Events und Clubanlässe.



Seite 12

Vereinsstatuten FC Weisslingen

- 12.7 Der Ressortleiter Infrastruktur koordiniert, verwaltet und organisiert die Instandhaltung, Pflege und Nutzung der Sportanlagen des FCW.
- 12.8 Der Bereichsleiter Sport Junioren ist im Auftrag des Ressortleiters Sport Spielkoordinator für alle Juniorenmannschaften im FCW und zugleich Leiter der Juniorenkommission (mit eigener Budgetierung, Jahresrechnung).
- 12.9 Der Bereichsleiter Sport Senioren/Veteranen ist im Auftrag des Ressortleiters Sport Spielkoordinator für alle Senioren und Veteranen-Mannschaften im FCW und zugleich Leiter der Seniorenkommission (mit eigener Budgetierung, Jahresrechnung).

Artikel 13 Die Revisionsstelle

- 13.1 Die Revisionsstelle setzt sich aus zwei Rechnungsrevisoren und einem Ersatzmitglied zusammen, die von der Vereinsversammlung gewählt werden.
- 13.2 Als Rechnungsrevisoren sind alle stimmberechtigten Mitglieder wählbar. Sie sollten über buchhalterische Kenntnisse verfügen.
- 13.3 Zwei Rechnungsrevisoren sind verpflichtet, die Jahresrechnung des Vereins zu prüfen und zu begutachten. Sie erstatten über die Ergebnisse ihrer Revisorentätigkeit schriftlich Bericht zu Händen der ordentlichen Vereinsversammlung.
- 13.4 Rechnungsrevisoren sind berechtigt, jederzeit eine Kassarevision vorzunehmen.

KAPITEL 4 FINANZEN

Artikel 14 Einnahmen

- 14.1 Die Einnahmen setzen sich zusammen aus Mitgliederbeiträgen, Subventionen, Verbands-, Gemeinde-, Staatsbeiträge, Sammlungen / Schenkungen, Nettoerträgen aus Veranstaltungen, Werbung, Clubwirtschaft sowie sonstigen Einnahmen.



Seite 13
Vereinsstatuten FC Weisslingen

- 14.2 Der Vorstand kann unter Beachtung von Ziffer 11.1 eigenmächtig über einen Betrag von bis zu CHF 5'000.- verfügen.

Artikel 15 *Ordentliche Mitgliederbeiträge*

- 15.1 Der ordentliche Mitgliederbeitrag ist grundsätzlich zu Beginn des Vereinsjahres respektive beim Eintritt in den Verein zu entrichten, spätestens jedoch drei Wochen nach der ordentlichen Vereinsversammlung.

- 15.2 Für Mitglieder, die in der zweiten Hälfte des Vereinsjahres beitreten, kann der Jahresbeitrag durch Beschluss des Vorstandes reduziert werden.

Artikel 16 Sanktionen

- 16.1 Zahlungssäumige Mitglieder (die damit ihre Pflicht gemäss Kapitel 2 Artikel 5.2 c) verletzen, werden gemahnt und sofern der Beitrag auch am 31. Januar des Vereinsjahres nicht entrichtet ist, clubintern vom *Trainings- und* Wettspielbetrieb in der Frühjahrsrunde ausgeschlossen. Sie verwirken ihr Recht gemäss Artikel 5.1 e). Der Ausschluss wird aufgehoben, sobald der Beitrag in voller Höhe entrichtet ist. (*aktualisierte Fassung, 7. September 2022*)

- 16.2 Zur Sanktionierung von Zuwiderhandlungen gegen Statuten, Spielvorschriften, Reglemente, Beschlüsse usw. hat der Vorstand das Recht, Bussen auf der Grundlage eines Bussenreglements auszusprechen.

Artikel 17 Kassenführungen und Haftbarkeit

- 17.1 Separat geführte Kassen bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand, dem jederzeit Akteneinsicht zu gewähren ist.



Seite 14

Vereinsstatuten FC Weisslingen

- 17.2 Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Vereinsmitglieder ist auf die von der Vereinsversammlung festgesetzten Mitgliederbeiträge beschränkt. Jede weitergehende persönliche Haftung ist ausgeschlossen. Austretende Mitglieder haben kein Anrecht auf das Vereinsvermögen.

KAPITEL 5 STATUTENÄNDERUNGEN

Artikel 18 *Formvorschrift, Frist, Beschluss von Statutenänderung*

- 18.1 Über Statutenänderungen beschliesst die Vereinsversammlung, wobei sich mindestens zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für eine vorgeschlagene (beantragte) Änderung auszusprechen haben, damit sie als angenommen gilt.
- 18.2 Anträge auf Statutenänderungen sind den stimmberechtigten Mitgliedern im vollen Wortlaut in der Traktandenliste (oder als Anhang) der Vereinsversammlung mitzuteilen.
- 18.3 Anträge auf Statutenänderungen von Mitgliedern sind dem Vorstand 30 Tage vor der Vereinsversammlung mit eingeschriebenem Brief einzureichen.

KAPITEL 6 AUFLÖSUNG DES VEREINS

Artikel 19 *Formvorschrift, Beschluss einer Vereinsauflösung, Liquidation*

- 19.1 Die Auflösung des Vereins kann nur anlässlich einer ausserordentlichen Vereinsversammlung erfolgen, welche speziell zu diesem Zweck einberufen wird. Sie ist nur beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.



Die Auflösung erfolgt, wenn sich mindestens drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dafür aussprechen und wenn sich zugleich nicht mehr als 15 stimmberechtigte Mitglieder für den Fortbestand des Vereins aussprechen.

19.2 Im Falle einer Auflösung ist der Verein ordentlich zu liquidieren.

Zu diesem Zweck wird eine Kommission eingesetzt.

19.3 Ein allfälliger Vermögensüberschuss darf nicht unter den Mitgliedern verteilt werden. Er muss bei der politischen Gemeinde Weisslingen hinterlegt werden, bis sich ein neuer Verein mit gleichem Namen und Zweck bildet.

Sollte die Neugründung nicht innert zehn Jahren erfolgen, so wird der hinterlegte Betrag der politischen Behörde Weisslingen vermacht mit der Zweckbindung der Unterstützung eines in Weisslingen beheimateten Sportvereins mit Jugendförderung.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Diese Statuten wurden von der ordentlichen Vereinsversammlung des FC Weisslingen vom 10. September 2025 genehmigt. Sie treten mit Genehmigung durch den Zentralvorstand des SFV in Kraft und ersetzen die Statuten vom 11. September 2019, inkl. aller bisherigen Revisionen.

Weisslingen, 12. September 2025

Der Präsident:



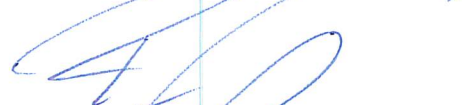
Olaf Irrgang

Der Vizepräsident:



Marco Girola

Der Ressortleiter Finanzen:



Richard Kopf

